



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_97 JAHRGANG 49
27. Oktober 2020

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 27.10.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 23.09.2020 (GV. NRW S.890), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Grundlagen und Anwendungsgebieten der Psychologie. Sie sind in der Lage, die wissenschaftlichen Methoden anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie können die psychologische Diagnostik auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage anwenden und ihre Befunde bewerten. Der Abschluss weist, bei Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Professionalisierung, nach, dass die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl S. 448) nach § 8 Abs. 1 geforderten Kenntnisse für den Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Der Abschluss des Bachelorstudiums ermöglicht sowohl ein weiterführendes Masterstudium im Studiengang Psychologie, als auch, bei Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Professionalisierung, ein Masterstudium, das den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO vom 04.03.2020) genügt.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 12 LP auf die Abschlussarbeit. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen wie bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Center sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer bzw. dem oder der Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Grundlagen psychologischen Denkens und Arbeitens		
BPsy0.1	Einführung in die Psychologie	5 LP
BPsy0.2	Versuchspersonenstunden	1 LP
Methodische Grundlagen der Psychologie		
BPsy1.1	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	7 LP
BPsy1.2	Inferenzstatistik	7 LP
BPsy1.3	Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	10 LP
BPsy1.4	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	6 LP
Psychische und biologische Basisprozesse		
BPsy2.1	Kognitive Prozesse I	7 LP
BPsy2.2	Kognitive Prozesse II	7 LP
BPsy2.3	Biopsychologische Prozesse	7 LP
BPsy2.4	Motivationale und Emotionale Prozesse	7 LP

BPsy2.5	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	4 LP
Intra- und interpersonale Prozesse		
<i>Die Module, hinter denen die LP in Klammern stehen, sind Wahlpflichtmodule (WP).</i>		
<i>Es ist aus den Profilen „BPsy3.3“ und „BPsy3.5“ eines auszuwählen</i>		
BPsy3.1	Soziale Kognition	7 LP
BPsy3.2	Soziale Interaktion	7 LP
BPsy3.3	Soziale Prozesse (WP zu 3.5)	(4 LP)
BPsy3.4	Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie	10 LP
BPsy3.5	Entwicklungsprozesse (WP zu 3.3)	(4 LP)
BPsy3.6	Interindividuelle Unterschiede	7 LP
Diagnostik, Beratung, Intervention und Evaluation		
BPsy4.1	Angewandte Psychologische Diagnostik	5 LP
BPsy4.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	8 LP
BPsy4.3	Klinische Psychologie und Psychotherapie	14 LP
BPsy4.4	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie	8 LP
BPsy4.5	Prävention, Rehabilitation und ethisch-rechtliche Grundlagen psychologischen Handelns	4 LP
Ergänzende Kompetenzfelder		
BPsy5.1	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	6 LP
Professionalisierung		
<i>Es ist eines der folgenden Profile zu wählen</i>		
BPsy6.1	Berufsbezogenes Praktikum in psychotherapeutischen Praxisfeldern (WP zu 6.2)	(13) LP
BPsy6.2	Berufsbezogenes Praktikum (WP zu 6.1)	(13) LP
<i>sowie</i>		
BPsy6.3	Projektstudium	7 LP
BPsy6.4	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	12 LP
Summe		180 LP

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.

- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen eingeschränkt oder uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.

- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie

dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.

- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit optional einschl. Abschlusskolloquium verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 120 LP gemäß § 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt bis zu 20 Wochen und ist in der Regel im 6. Studiensemester anzufertigen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, falls die Abschlussarbeit im ersten Versuch als nicht bestanden bewertet wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 12 LP verrechnet.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Bachelorstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Bei Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Professionalisierung, wird auf dem Zeugnis die Erfüllung der Voraussetzungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl S. 448) nach § 8 Abs. 1 bescheinigt. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Bachelorstudiengangs Psychologie wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.08.2015 (Amtl. Mittlg. 95/15) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschl. der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2024 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 23.09.2020.

Wuppertal, den 27.10.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie	2
Angewandte Psychologische Diagnostik	2
Arbeits- und Organisationspsychologie	3
Bachelor-Thesis	3
Berufsbezogenes Praktikum	4
Berufsbezogenes Praktikum in psychotherapeutischen Praxisfeldern	4
Biopsychologische Prozesse	5
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	5
Einführung in die Psychologie	6
Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	6
Entwicklungsprozesse	7
Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie	8
Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	9
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	9
Inferenzstatistik	10
Interindividuelle Unterschiede	10
Klinische Psychologie und Psychotherapie	11
Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	12
Kognitive Prozesse I	12
Kognitive Prozesse II	13
Motivationale und Emotionale Prozesse	13
Prävention, Rehabilitation und ethisch-rechtliche Grundlagen psychologischen Handelns	14
Projektstudium	14
Soziale Interaktion	15
Soziale Kognition	15
Soziale Prozesse	16
Versuchspersonenstunden	16

BPsy3.4	Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie			Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Wissen und Fertigkeiten, die es ihnen ermöglichen, menschliches Erleben und Verhalten unter einer entwicklungspsychologischen Perspektive zu betrachten und zu untersuchen. Nach Abschluss des Moduls kennen sie die Grundbegriffe, die Theorien und die Methoden der Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Beeinflussung individueller und gruppenspezifischer Entwicklungsverläufe in zentralen Bereichen des menschlichen Erlebens und Verhaltens. Die Studierenden verfügen über Erfahrung und Kenntnisse in den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung setzt den Nachweis der unbenoteten Studienleistung (UBL49704 "Vertiefungsseminar zur Vorlesung") voraus, siehe Modulhandbuch.					
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.					
Modulabschlussprüfung ID: 49698	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	9	
Modulabschlussprüfung ID: 49793	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	9	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1					

BPsy4.1	Angewandte Psychologische Diagnostik			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und personenangemessen einzusetzen, um psychologische Diagnostik zu entwickeln, planen, durchzuführen, zu dokumentieren und die Ergebnisse zu bewerten. Sie sind vertraut mit dem praktischen Umgang gängiger psychologischer Tests aus verschiedenen Anwendungsfeldern sowie den Grundlagen der Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess. Zudem kennen sie grundlegende Interview-, (Verhaltens-)Beobachtungs- und Gesprächsführungsmethoden und können diese praktisch durchführen.					

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49716	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy4.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über fachspezifisches Wissen in Bezug auf grundlegende Theorien, Methoden und Anwendungen der Arbeits- und Organisationspsychologie. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, theoretisches Wissen und praktische Anwendung zu verbinden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung setzt den Nachweis der unbenoteten Studienleistung (UBL49822 "Vertiefungsseminar zur Vorlesung Arbeits- und Organisationspsychologie") voraus, siehe Modulhandbuch.				
Modulabschlussprüfung ID: 49708	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy6.4	Bachelor-Thesis	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen Kriterien selbstständig zu bearbeiten. Sie besitzen Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Auswertung psychologisch empirischer Untersuchungen. Sie sind befähigt eine strategische Konzeption und einen Plan zur Durchführung eines Vorhabens zu erstellen und die Versuchsergebnisse und Sachverhalte kritisch zu diskutieren. Sprachliche und formale Kriterien der Gestaltung von wissenschaftlichen Arbeiten können von den Studierenden angemessen erfüllt werden.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Vorliegen von 120 LP				
Modulabschlussprüfung ID: 57228	Abschlussarbeit (Thesis)	20 Wochen	1	12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy6.2	Berufsbezogenes Praktikum	Gewicht der Note 0	Workload 13 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben im Rahmen des berufsbezogenen Praktikums erste praktische Erfahrungen in psychologischen Handlungsfeldern unter Aufsicht, wie beispielsweise in allgemeinen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung, in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Patientenversorgung, nicht-klinischen Beratungsstellen, der freien Wirtschaft oder der Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen der psychologischen Praxis zu verstehen, psychologische Forschungs- und Diagnosemethoden anzuwenden sowie bei Interventionen mitzuwirken.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen! Es sind ein bis drei unbenotete Studienleistungen im Umfang von insgesamt 13 LP zu erbringen.				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

BPsy6.1	Berufsbezogenes Praktikum in psychotherapeutischen Praxisfeldern	Gewicht der Note 0	Workload 13 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben im Rahmen des berufsbezogenen Praktikums erste praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen der psychologischen Praxis zu verstehen, psychologische Forschungs- und Diagnosemethoden anzuwenden sowie bei Interventionen mitzuwirken. Außerdem werden erste praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung gesammelt. Die Studierenden erkennen die Rahmenbedingungen und die Aufgabenverteilung innerhalb der interdisziplinären Zusammenarbeit. Sie können entsprechend der Aufgabenverteilung mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenarbeiten. Sie haben grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen entwickelt und können diese anwenden.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung der UBL49785 ist das Vorliegen von 60 LP.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen!				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

BPsy2.3	Biopsychologische Prozesse	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Nach Abschluss dieses Moduls verstehen die Studierenden die biologischen und physiologischen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und kennen die wichtigsten Methoden der biopsychologischen Forschung. Sie sind in der Lage, biologische und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herzuleiten und können ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens in ihren sozialen Bezugssystemen nutzen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49815	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy1.1	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über statistische Ansätze und Methoden, die für die Analyse psychologischer Daten relevant sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse über statistische Theorien und Verfahren der univariaten und bivariaten deskriptiven Statistik sowie der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung so anzuwenden, dass die für eine Fragestellung Methoden ausgewählt und praktisch zur Datenanalyse umgesetzt werden können. Darüber hinaus können die Ergebnisse angemessen hinsichtlich der Fragestellung interpretiert sowie der Einsatz der behandelten Methoden in der psychologischen Fachliteratur kritisch bewertet werden.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49712	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy0.1	Einführung in die Psychologie	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über einen Überblick über grundlegende Konzepte der Epistemologie. Sie beschreiben die historische Entwicklung der Psychologie, Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten angemessen und bringen die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie in Bezug zur heutigen Versorgungslandschaft. Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, psychologische Forschungsergebnisse aus wissenschaftstheoretischer Sicht vor dem Hintergrund der Geschichte der Psychologie einzuordnen. Sie erläutern die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden angemessen. Sie kennen grundlegende wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens, einschließlich epidemiologischer Forschung, und beherrschen basale Techniken zur wissenschaftlichen Arbeit, wie die systematische Recherche wissenschaftlicher Literatur der Psychologie.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49709	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy1.3	Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende methodische Kenntnisse und Fertigkeiten der qualitativen und insbesondere der quantitativen psychologischen Forschung. Sie sind in der Lage, empirisch prüfbare Fragestellungen aus psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfeldern zu formulieren, geeignete Versuchspläne zur Prüfung auszuwählen und deren Qualität anhand methodischer und ethischer Kriterien zu bewerten, die Ergebnisse auszuwerten und schließlich in einem schriftlichen Bericht fachlich angemessen zu präsentieren. Die Studierenden besitzen dabei Kenntnisse über eine breite Auswahl verschiedener Designs mit Schwerpunkt auf experimentellen Versuchsanordnungen sowie über verschiedene Modi der Datengewinnung. Sie sind in der Lage, die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen zu beurteilen und deskriptive und inferenzstatistische Methoden sowie weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anzuwenden.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung setzt den Nachweis der unbenoteten Studienleistung (UBL49774 "Psychologische Versuchsplanung und Datenerhebung") voraus, siehe Modulhandbuch.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 6 Wochen Umfang: 5000-8000 Wörter (ohne Appendizes)				
Modulabschlussprüfung ID: 49753	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy3.5	Entwicklungsprozesse	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über Entwicklungsprozesse in verschiedenen Altersstufen bzw. Funktionen des Menschen und die methodischen Grundlagen ihrer Erfassung. Nach Abschluss des Moduls können sie diese den altersübergreifenden und alterstypischen Entwicklungsphasen zuordnen und verfügen über Wissen und Fertigkeiten zur Anwendung oder Beurteilung entwicklungspsychologischer Erhebungsmethoden (z. B. Verhaltensbeobachtung) und entwicklungspsychologischer Tests.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 6 Wochen Umfang: 15-20 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 49806	Schriftliche Hausarbeit		unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy4.4	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick darüber, auf welcher Grundlage und wie entwicklungspsychologische Erkenntnisse in Erziehungs- und (psychotherapeutischen) Interventionsmaßnahmen umgesetzt, und so für die Lösung praktischer Probleme genutzt werden können. Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Grundfragen der Erziehung und wissen um die Einflüsse, Prozesse und Konsequenzen von Sozialisation und Lernen in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten beim Menschen über die gesamte Lebensspanne. Sie berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.</p> <p>Sie wissen wie wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Interventionen auf die altersspezifischen Bedürfnisse, Fertigkeiten und Entwicklungsniveaus abzustimmen sind, erkennen Risiken für die Entwicklung und kennen jeweils Maßnahmen für verschiedene Entwicklungsphasen, wie psychische Störungen behandelt werden können oder deren Entstehung präventiv, z. B. im Familienkontext, entgegenwirkt werden kann. Die Studierenden erkennen, diagnostizieren und klassifizieren psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung der Sammelmappe wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 49736	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	8
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

BPsy5.1	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP		
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind. Sie verfügen über Kenntnisse zu ausgewählten Krankheitsbildern, z.B. internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder und beherrschen Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik. Sie haben Kenntnisse über biologische und genetische Grundlagen psychischer Störungen und Symptome.</p> <p>Im Bereich der Pharmakologie besteht ein Verständnis der wichtigsten Grundprinzipien der Pharmakodynamik und -kinetik. Prinzipien der Pharmakotherapie mit Schwerpunkt in der Anwendung von Psychopharmaka u. a. im Kontext der Psychotherapie sind bekannt. Bei der Ausübung der Psychotherapie wenden sie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an. Sie vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung. Die Studierenden informieren Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 49771	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>					

BPsy1.4	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über verschiedene diagnostische Herangehensweisen und Verfahrensarten sowie auch wesentliche Prinzipien der Konstruktion und Auswertung psychologischer Tests. Nach Abschluss des Moduls verstehen sie die statistischen Grundlagen psychologischer Tests und entsprechende Testtheorien. Auf dieser Basis sind sie in der Lage, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters-, Berufs- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit, zu beurteilen. Darüber hinaus verfügen sie auch über Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik sowie der Kernprobleme der Angewandten Diagnostik.</p> <p>Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls mit den methodischen und psychometrischen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens vertraut und sind in der Lage, die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien zu prüfen und zu beurteilen. Sie sind dazu befähigt, psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion zu entwickeln.</p>				

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49741	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy1.2	Inferenzstatistik	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über statistische Ansätze und Methoden, die für die Analyse psychologischer Daten relevant sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse über statistische Theorien und Verfahren der Inferenzstatistik und Methoden der Evaluationsforschung. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, das erworbene Wissen und entsprechende Kenntnisse so anzuwenden, dass die für Grundlagen- und anwendungsbezogene Fragestellungen aus verschiedenen Bereichen der psychologischen und auch psychotherapeutischen Forschung angemessene Methoden ausgewählt und praktisch zur Datenanalyse umgesetzt werden können. Darüber hinaus können die Ergebnisse angemessen hinsichtlich der Fragestellung interpretiert sowie der Einsatz der behandelten Methoden in der psychologischen Fachliteratur kritisch bewertet werden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Modulabschlussprüfung BPsy1.1 mindestens ausreichend				
Modulabschlussprüfung ID: 49764	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy3.6	Interindividuelle Unterschiede	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen zentrale Theorien und Befunde zu intra- und interindividuellen Unterschieden im Erleben und Verhalten kennen. Nach Abschluss dieses Moduls können die Studierenden Inhalte dieser Themenfelder kritisch reflektieren und ihre Einschätzungen argumentativ vertreten. Zusätzlich sind sie in der Lage, die unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen hinsichtlich ihrer jeweiligen Aussagekraft zu bewerten. Ferner werden Kenntnisse über Anwendungsbezüge (z. B. in der Klinischen Psychologie) vermittelt. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären die Entwicklung des regelrechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzung				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 49801	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 49776	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy4.3	Klinische Psychologie und Psychotherapie	Gewicht der Note 14	Workload 14 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Erscheinungsformen, Klassifikationen und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen erklären und wenden ihre Kenntnisse an zur Beurteilung der Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken. Sie sind in der Lage verschiedene Theorien und Modelle, einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen anzuwenden. Es wird die Fähigkeit erlernt, bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angemessenen und anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung anzuwenden und Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien aufzuklären. Die Studierenden erheben klinische und anamnestisch relevante Befunde. Sie erstellen psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen. Sie setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.</p>			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49747	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

BPsy2.5	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Methoden und Fragestellungen der kognitiv-affektiven Neurowissenschaften und der klinischen Neuropsychologie. Die kognitiven und affektiven Funktionen des cerebralen Kortex, sowie wichtiger subkortikaler Areale sind bekannt. Den Studierenden sind neurokognitive Modelle bekannt, die das Zusammenspiel dieser Regionen als Netzwerk beschreiben, und damit die Grundlage für komplexere Prozesse wie z.B. Lernen und Gedächtnis, Emotion, Entscheidungsfindung oder Sprache bilden. Vor diesem Hintergrund verstehen sie typische Funktionsausfälle nach Läsionen und wichtige klinisch-neuropsychologische Störungsbilder. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, biologische und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herzuleiten und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49706	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy2.1	Kognitive Prozesse I	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen Kenntnisse über grundlegende kognitive Prozesse der Informationsverarbeitung, vor allem in Bezug auf Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis. Aus dieser Perspektive werden die zentralen Themen der allgemeinen Psychologie in Ihrer Bedeutung für das Fach verstanden. Dies betrifft u. a. Mechanismen der Selektion, Aufnahme und Speicherung und Nutzung von Information im Kontext realer menschlicher Tätigkeit. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kognitionswissenschaftliches Denken auf basale psychische Phänomene anwenden. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 56031	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy2.2	Kognitive Prozesse II	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen Kenntnisse über grundlegende kognitive Prozesse der Informationsverarbeitung, vor allem in Bezug auf Gedächtnis, Denken, Lernen und Sprache. Aus dieser Perspektive werden zentrale Themen der allgemeinen Psychologie in Ihrer Bedeutung für das Fach verstanden. Die Studierenden kennen Mechanismen der Selektion, Aufnahme, Speicherung und Nutzung von Information im Kontext realer menschlicher Tätigkeit. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kognitionswissenschaftliches Denken auf komplexe psychische Phänomene anwenden. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49757	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy2.4	Motivationale und Emotionale Prozesse	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Prozessen der Motivation und Emotion. Sie können unter anderem folgende Fragestellungen beantworten: Welche Faktoren führen dazu, dass Organismen ihr Verhalten mit unterschiedlicher Intensität und Ausdauer auf einen angestrebten Zielzustand ausrichten? Welche Funktionen haben Emotionen im menschlichen Erleben und Verhalten? Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49728	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy4.5	Prävention, Rehabilitation und ethisch-rechtliche Grundlagen psychologischen Handelns	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über grundlegende Konzepte von Prävention und Rehabilitation in Verbindung mit den rechtlichen und ethischen Dimensionen psychotherapeutischen Handelns. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage auf Grund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationskonzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu beurteilen. Des Weiteren erkennen sie gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich Ressourcen und Resilienzfaktoren. Sie sind in der Lage, Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen zu nutzen und den Ausbau weiterer Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten zu unterstützen. Sie verfügen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete. Sie können ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln benennen, einschätzen und anwenden sowie Verstöße gegen diese erkennen und Maßnahmen ergreifen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 59009	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy6.3	Projektstudium	Gewicht der Note 0	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Bei einem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem Teilbereich der Psychologie zu bearbeiten. Auf der Grundlage der Formulierung einer spezifischen Problemstellung sind die Studierenden in der Lage, ein sinnvolles Untersuchungsdesign zu spezifizieren. Sie haben relevantes theoretisches und praktisches Wissen erarbeitet, um wissenschaftliche Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Sie lassen Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen!				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy3.2	Soziale Interaktion	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen in diesem Modul Kenntnisse über die Grundprinzipien, die soziale Interaktionen leiten, wie sozialer Austausch, Interdependenz und Fairness. Nach Abschluss dieses Moduls erkennen sie die Konsequenzen dieser Prinzipien für soziale Beziehungen und Gruppenprozesse. Die Studierenden leiten kulturelle und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49732	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy3.1	Soziale Kognition	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über allgemeine Kategorisierungsprozesse und können diese nach Abschluss des Moduls auf die Wahrnehmung und Beurteilung sozialer Gegebenheiten übertragen. Die Studierenden leiten soziale und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49715	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy3.3	Soziale Prozesse	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die zuvor erlernten sozialpsychologischen Grundprinzipien (Module BPsy3.1 und BPsy3.2) in spezifischen Feldern der Sozialpsychologie anzuwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet				
Modulabschlussprüfung ID: 49705	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 49783	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy0.2	Versuchspersonenstunden	Gewicht der Note 0	Workload 1 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben durch die aktive Teilnahme an psychologischen Untersuchungen die Bedeutung und Durchführung empirisch-psychologischer Forschung kennengelernt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterschiedliche empirisch-psychologische Fragestellungen und Designs aus der Perspektive von Versuchspersonen nachvollziehen und auf andere Untersuchungen übertragen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen!				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung